



ERZBISCHÖFLICHE URSULINENSCHULE

Realschule mit Mädchen- und Jungenklassen
Machabäerstr. 47, 50668 Köln
Fon (02 21) 13 20 24 - Fax (02 21) 13 57 40
sekretariat@ursulinenrs.de

Köln, 04.09.2020

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Brief informiere ich Sie über die **ab Montag** gültige Regelung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Ich bedaure, dass die rasch ergehenden Vorgaben oftmals zu einer kurzen Gültigkeitsdauer verschiedener Regelungen führt.

Mit Mail vom 01.09. erging vom Träger folgende Aufforderung an alle erzbischöflichen Schulen: Bis zum Ablauf des 04.09.2020 hat sich gemäß § 30 Absatz 2 der Eilausschuss der jeweiligen Schulkonferenz der Erzbischöflichen Schulen damit zu befassen, eine Regelung für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht herbeizuführen [...]

Das Tragen einer MNB **im Unterricht** kann nach gültiger Erlasslage nicht mehr verpflichtend gemacht werden, **soweit die Schülerinnen und Schüler hier feste Sitzplätze einnehmen.**

Der Eilausschuss unserer Schule hat am heutigen Nachmittag **einstimmig für eine freiwillige Selbstverpflichtung** zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während des Unterrichts mit den bis heute gültigen Ausnahmen (vgl. Mail vom 30.08.: 1. wenn die Größe der Lerngruppe das Abstandhalten von mindestens 1,5 m erlaubt, 2. während einer Stillarbeitsphase, 3. während einer Klassenarbeit und 4. während festgelegter „Maskenpausen“ im Freien) gestimmt und **bittet** eindringlich um Beteiligung.

Gemeinsam mit den Schüler-, Eltern- und Lehrervertretern im Eilausschuss bitte ich Sie, liebe Eltern, die Frage der freiwilligen Selbstverpflichtung mit Ihren Kindern verantwortungsvoll zu besprechen. Die Klassenleitungen werden dieses Thema ebenfalls in einer Ordinariatsstunde aufgreifen.

Das Kollegium hat sich einstimmig für das Tragen einer MNB während des Unterrichts mit den bekannten Ausnahmen ausgesprochen.

Außerhalb des Unterrichts bleibt die Pflicht zum Tragen einer MNB bestehen. In Pausenzeiten darf auf die MNB beim Essen und Trinken verzichtet werden, **sofern der Mindestabstand eingehalten** werden kann.

Im folgenden Informationen zur Mitnahme auch von Kindern ohne Mund-Nase-Bedeckung im ÖPNV und im Schülerspezialverkehr:

Die Ausführungen des MSB gelten uneingeschränkt auch für die Erzbischöflichen Schulen: Für den Infektionsschutz im Schülerverkehr des ÖPNV und auch im Schülerspezialverkehr ist die Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der geltenden Fassung einschlägig. Sie verlangt bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen verpflichtend das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Das Einhalten eines Mindestabstandes ist während der Beförderung nicht verpflichtend.

Die Coronaschutzverordnung weist ausdrücklich darauf hin, dass aus medizinischen Gründen auf das Tragen einer MNB verzichtet werden kann. Das gilt gleichermaßen für die Beförderung im ÖPNV wie im Schülerspezialverkehr. In diesen Fällen ist ein Ausschluss von der Beförderung nicht vorgesehen. Allen betroffenen Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, die Dokumentation der medizinischen Gründe (Attest) ständig mit sich zu führen, um bei Bedarf für eine schnelle Klärung sorgen zu können.

Mit herzlichen Grüßen

Monika Schäfers
RSR' i.K.